

AHV/IV und BVG Referenzwerte ab dem 1. Januar 2022

Nachstehend finden Sie eine Aufstellung der wichtigsten Referenzwerte in den Bereichen AHV/IV und BVG, die ab dem 1. Januar 2022 zur Anwendung kommen sowie die Vergleichswerte für das Jahr 2021. Alle Beträge sind als Jahresbeträge in Schweizerfranken angegeben.

Die letzte Anpassung der Referenzwerte der AHV/IV erfolgte per 1. Januar 2021. Da die Anpassungsperiode im Prinzip zwei Jahre beträgt, erfolgt die nächste Revision am 1. Januar 2023. Folglich bleiben diese Referenzwerte für das Jahr 2022 unverändert.

AHV/IV-Renten

AHV/IV	2022	2021
Volle Altersrente:		
- Minimalbetrag	14'340	14'340
- Maximalbetrag	28'680	28'680

BVG-Grenzwerte

BVG	2022	2021
Eintrittsschwelle	21'510	21'510
Maximal berücksichtigter Lohn	86'040	86'040
Koordinationsabzug	25'095	25'095
Maximaler koordinierter Lohn	60'945	60'945
Minimaler koordinierter Lohn	3'585	3'585
Maximal versicherbarer Lohn	860'400	860'400

BVG-Umwandlungssatz

Mit dem BVG-Umwandlungssatz wird die Höhe der minimalen BVG-Altersrente berechnet, ausgehend vom angesparten Altersguthaben.

BVG-Umwandlungssatz	2022	2021
Männer – Rücktrittsalter: 65 Jahre	6.80%	6.80%
Frauen – Rücktrittsalter: 64 Jahre	6.80%	6.80%

BVG-Mindestzinssatz

Der BVG-Mindestzinssatz, mit dem die Altersguthaben (Schattenrechnung) verzinst werden müssen, bleibt per 1. Januar 2022 unverändert bei 1%. Folglich kommen nachstehende Zinssätze zur Anwendung:

Art des Zinssatzes	2022	2021
Mindestzinssatz (Artikel 15 BVG)	1.00%	1.00%
Verzugszinsen (Artikel 2 FZG)	2.00%	2.00%
Zinssatz zur Berechnung der minimalen Austrittsleistung (Artikel 17 FZG)	1.00%	1.00%
Zinssatz bei Übertrag infolge Scheidung (Artikel 22a FZG)	1.00%	1.00%

Anpassung der minimalen BVG-Invaliden- und Hinterlassenenrenten

Die minimalen BVG-Invaliden- und Hinterlassenenrenten müssen periodisch der Preisentwicklung angepasst werden, zum ersten Mal nach einer dreijährigen Laufzeit und danach entsprechend dem Anpassungsrhythmus der AHV/IV-Renten.

Per 1. Januar 2022 müssen die Renten mit Ursprung in den Jahren 2012 und 2018 angepasst werden. Die Anpassung der anderen Renten ist frühestens am 1. Januar 2023 fällig.

Jahr der ersten Rente	Anpassungssatz per 01.01.2022
2012	0.1%
2018	0.3%
Anderes Jahr	0.0%

Im Anhang sind die in den letzten Jahren erfolgten Rentenanpassungen und die Kumulierung aller Anpassungen seit der ersten Rentenzahlung aufgeführt, dies je nach dem Zahlungsjahr der ersten Rente.

Zur Erinnerung:

- Die Anpassung gilt für die BVG-Minimalrenten; die ausbezahlte Invaliden- oder Hinterlassenenrente muss nicht zwingend angepasst werden, falls sie die entsprechende BVG-Minimalrente übersteigt.
- Diejenigen Renten, die nicht obligatorisch angepasst werden müssen (Altersrenten, ...), werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung angepasst, gemäss Entscheid des Stiftungsrats, der sich diesbezüglich jährlich äussern muss.

BVG-Sicherheitsfonds

Der BVG-Sicherheitsfonds hat folgende Aufgaben:

- Auszahlung von Zuschussleistungen an die Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur,
- Garantie der gesetzlichen Mindestleistungen und, bis zu einem gewissen Grad, der reglementarischen Leistungen bei Insolvenz einer Vorsorgeeinrichtung,
- Funktion als Zentralstelle 2. Säule für vergessene Guthaben.

Die für das Rechnungsjahr 2022 gültigen jährlichen Beitragssätze sind nachstehend aufgeführt:

Aufgabe	Betroffene VE	in %	2022	2021
Ungünstige Altersstruktur	BVG registrierte VE	der koordinierten Löhne	0.12%	0.12%
Insolvenz	dem FZG unterstehende VE	der Austrittsleistungen (inkl. pendente Austrittsleistungen) und dem 10-fachen Betrag der ausbezahlten Renten	0.005%	0.005%

Grenzbeträge der Säule 3a

Säule 3a (maximale Steuerabzugsberechtigung in CHF)	2022	2021
Mit Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	6'883	6'883
Ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	34'416	34'416

Anhang

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Anpassungssätze der letzten sechs Jahre, sowie die Kumulierung (letzte Spalte) aller Anpassungen seit dem ersten Anpassungsjahr bis am 1. Januar 2022 für eine Rente mit einer ersten Auszahlung in der Spalte „Jahr der ersten Rente“.

Beispiel

Eine Rente die seit dem Jahr 2000 ausbezahlt wird, wurde erstmals im Jahr 2004 angepasst. Die Kumulierung aller erteilten Anpassungen seit 2004 ergibt 108.8%. Eine Rente von CHF 1'000 zu Beginn der Auszahlung ergibt somit eine Rente von CHF 1'088 per 1. Januar 2022.

Jahr der ersten Rente	Jahr der ersten Anpassung	Jahr der Anpassung						Kumulierte Anpassungen
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
1985	1989		0.0%		0.0%		0.0%	150.0%
1986	1990		0.0%		0.0%		0.0%	149.1%
1987	1991		0.0%		0.0%		0.0%	146.8%
1988	1992		0.0%		0.0%		0.0%	143.8%
1989	1993		0.0%		0.0%		0.0%	139.1%
1990	1994		0.0%		0.0%		0.0%	131.0%
1991	1995		0.0%		0.0%		0.0%	124.0%
1992	1996		0.0%		0.0%		0.0%	119.9%
1993	1997		0.0%		0.0%		0.0%	115.8%
1994	1998		0.0%		0.0%		0.0%	115.2%
1995	1999		0.0%		0.0%		0.0%	112.8%
1996	2000		0.0%		0.0%		0.0%	112.2%
1997	2001		0.0%		0.0%		0.0%	111.7%
1998	2002		0.0%		0.0%		0.0%	111.7%
1999	2003		0.0%		0.0%		0.0%	110.3%
2000	2004		0.0%		0.0%		0.0%	108.8%
2001	2005		0.0%		0.0%		0.0%	108.0%
2002	2006		0.0%		0.0%		0.0%	107.5%
2003	2007		0.0%		0.0%		0.0%	106.9%
2004	2008		0.0%		0.0%		0.0%	106.0%
2005	2009		0.0%		0.0%		0.0%	104.5%
2006	2010		0.0%		0.0%		0.0%	103.0%
2007	2011		0.0%		0.0%		0.0%	102.3%
2008	2012		0.0%		0.0%		0.0%	100.0%
2009	2013		0.0%		0.0%		0.0%	100.4%
2010	2014		0.0%		0.1%		0.0%	100.1%
2011	2015		0.0%		0.0%		0.0%	100.0%
2012	2016		0.0%		0.0%		0.1%	100.1%
2013	2017	0.0%	0.0%		0.1%		0.0%	100.1%
2014	2018		0.0%		0.1%		0.0%	100.1%
2015	2019			1.5%	0.0%		0.0%	101.5%
2016	2020				1.8%		0.0%	101.8%
2017	2021					0.3%	0.0%	100.3%
2018	2022						0.3%	100.3%